

5. 1. Welchen Sinn hat die Bestimmung des Art. VII Abs. 8 des in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes vom 22. Pluviöse VII?
2. Ist diese Gesetzesbestimmung durch das Strafgesetzbuch aufgehoben?
3. Finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Delikte des Pluviösegesetzes Anwendung?
4. Sind für Zuwiderhandlungen gegen das Pluviösegesetz die Gerichte zuständig?
- St.G.B. § 132.
- „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche § 2.
- Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen Biff. II.

Gesetz vom 17. September 1793 Art. 1.

Berordnung vom 12. Fructidor IV.

Gesetz vom 22. Frimaire VII Art. 64.

Gesetz vom 27. Ventôse IX.

Gesetz vom 28. Ventôse IX.

Berordnung vom 27. Prairial X.

Code pénal Art. 256.

I. Straffenat. Urth. v. 28. Juni 1894 g. J. Rep. 663/94.

I. Landgericht Saargemünd.

Aus den Gründen:

Gegen die beiden Angeklagten war das Hauptverfahren eröffnet worden wegen Vergehens gegen § 132 bezw. § 48 St.G.B.'s und das Gesetz vom 22. Pluviôse VII, und zwar gegen den Angeklagten B., weil er verdächtig erschien, eine Ernteversteigerung ohne Zuziehung des zuständigen Versteigerungsbeamten vorgenommen zu haben, und gegen die Wittve K. wegen Verdachtes der Anstiftung hierzu.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Urtheiles hatte B. im Auftrage der Wittve K. am 21. August 1893 nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung die Heu- und Grummeternte von mehreren Grundstücken der Auftraggeberin auf einem öffentlichen Platze ausboten und nach dreimaligem Ausrufen dem Meistbietenden zugeschlagen. Diese Handlungen erfüllen unzweifelhaft den Begriff einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 22. Pluviôse VII, welche nach dieser Gesetzesbestimmung nur von einem hierzu befugten öffentlichen Beamten vorgenommen werden durfte. Der erste Richter sprach jedoch die beiden Angeklagten frei und gegen diese Freisprechung richtet sich die Revision des Staatsanwaltes, welcher Verletzung des § 132 St.G.B.'s, des § 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. und des angeführten Gesetzes vom 22. Pluviôse VII rügt.

Was zunächst die Verletzung des § 132 St.G.B.'s betrifft, so setzt diese Gesetzesbestimmung voraus, daß der Thäter das Bewußtsein der unbefugten Einmischung in öffentliche Amtsfunktionen gehabt habe. Das angefochtene Urtheil stellt aber auf Grund schlüssiger Beweisthatfachen fest, daß den Angeklagten dieses Bewußtsein gefehlt habe. Diese hiermit festgestellte Unkenntnis bezieht sich auf eine thatsächliche

Voraussetzung der Strafbarkeit und enthält keineswegs einen Irrtum über strafgesetzhche Normen. Die Rüge erweist sich daher als nicht begründet.

Die Verletzung des Pluviosgesetzes anlangend, so ist der erste Richter in dieser Hinsicht zur Freisprechung gelangt, weil er dieses Gesetz, insoweit dessen Anwendung im vorliegenden Falle in Frage steht, als durch § 132 St.G.B.'s aufgehoben ansah, während die Revision dessen fortdauernde Gültigkeit behauptet. Letzterer Ansicht ist beizutreten.

Nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze vom 17. September 1793 Art. 1, der Verordnung vom 12. Fructidor IV und dem mehrangeführten Gesetze vom 22. Pluviose VII Art. 1 sind nur gewisse Klassen von öffentlichen Beamten (Notäre, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher) befugt, öffentliche Versteigerungen von Fahrnisgegenständen, Früchten und Ernten, abzuhalten, und es ist jedem Anderen untersagt, solche Versteigerungen vorzunehmen. Ein späteres Gesetz vom 5. Juni 1851 führt in Bezug auf gewisse Versteigerungen eine Gleichberechtigung unter den darin bezeichneten Beamten ein.

Der hier einschlagende Art. 7 Abs. 8 des Pluviosgesetzes bestimmt nun, daß jeder, der dem in Art. 1 enthaltenen Verbote zuwider eine öffentliche Versteigerung ohne Zuziehung eines hierzu zuständigen Beamten abhält oder abhalten läßt, mit Geldstrafe zu belegen sei. Gegenüber den Ausführungen des ersten Richters und der Revision ist hier hervorzuheben, daß letztere Gesetzesbestimmung den in § 132 St.G.B.'s vorgesehenen Thatbestand in keiner Weise trifft, sondern zunächst nur den Interessenten, den Eigentümer der versteigerten Gegenstände mit Strafe bedroht, wenn er seine Sachen ohne Zuziehung eines zuständigen öffentlichen Beamten versteigern läßt.

Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergibt sich zunächst aus dessen Wortlaute, indem die Worte der Alternative „en vendant ou faisant vendre“ nur auf den Eigentümer der versteigerten Sachen bezogen werden können. Ferner zeigt eine Vergleichung mit den Ausdrücken anderer Gesetze, welche die Verhinderung unbefugter Amtsausübung bezwecken, daß das Pluviosgesetz Handlungen letzterer Art nicht zum Gegenstande hat. Alle diese Gesetze gebrauchen Ausdrücke, wie „immiscer dans les prises, estimations et ventes publiques“, „immiscer

dans les fonctions“ oder von ähnlicher Art und bestimmen zum Teil neben der Strafe, daß der Zuwiderhandelnde den Beamten zu Schadenserfaß für seinen Eingriff in deren Amtsbefugnisse verpflichtet sei. Vergleiche in dieser Beziehung: die schon angeführte Verordnung vom 12. Fructidor IV, das Gesetz vom 27. Ventôse IX Art. 2, vom 28. Ventôse IX über die Börsen Titel 2 Art. 8, die Verordnung vom 27. Prairial X Artt. 4—6, Art. 256 cod. pénal u. a. m. Das Pluviosegesetz will eben nur verhüten, daß durch die Unterlassung der Zuziehung eines öffentlichen Beamten die dem Staate für die Versteigerung anfallende Gebühr entgehe, sein Zweck ist wesentlich ein fiskalischer. Auf diesen Zweck, auf das Interesse des „trésor public“, ist schon in den dem Gesetze vorausgeschickten gesetzgeberischen Erwägungen hingewiesen. Es folgen sodann in Artt. 2 flg. Vorschriften für die öffentlichen Beamten, die darauf abzielen, die Erhebung der Enregistrementsgebühren für die Versteigerung zu sichern, und endlich werden in Art. 8 der Enregistrementsverwaltung umfassende Rechte in Bezug auf die Kontrolle der Thätigkeit der Beamten eingeräumt. Alles dies beweist, daß es dem Gesetze weniger darum zu thun ist, den Kreis öffentlicher Amtsbefugnisse gegen Eingriffe zu schützen, als vielmehr, dem Staate Geschäfte zu sichern, welche diesem sonst leicht entgehen könnten.

In diesem doppelten Sinne hat man denn auch in Frankreich die Bedeutung des Pluviosegesetzes stets aufgefaßt.

Vgl. Dalloz, Répart. ^{vo.} „ventes publiques de meubles“ Nr. 59. ^{vo.}: „Enregistrement“ Nr. 29 (hier wird das Pluviosegesetz geradezu eine „véritable loi de l'enregistrement“ genannt) und 2920; Journal du Palais 1841 1. 588. Dalloz, périod. 1853 3. 31 (trib. d'Aun., 3. Mai 1853).

Unterliegt es hiernach keinem Zweifel, daß das Pluviosegesetz unter die durch § 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. bezw. Ziff. 2 des Einführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen aufrecht erhaltenen besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über die Verletzungen der Steuergesetze fällt, und deckt sich sein Thatbestand keineswegs mit dem des § 132 St.G.B.'s, so kann auch davon, daß dasselbe durch das Strafgesetzbuch aufgehoben worden sei, wie der erste Richter rechtsirrig annimmt, keine Rede sein. Zwar enthält die Gegenerklärung der Angeklagten die Andeutung, als ob das fragliche Gesetz schon

durch das angeführte Gesetz vom 5. Juni 1851 aufgehoben worden sei. Allein es ist offensichtlich, daß letzteres Gesetz nichts weiter bezweckt, als in Ergänzung der schon bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich gewisser Versteigerungen eine Gleichberechtigung der Beamten festzusetzen, und nach Wortlaut und Sinn deutet nichts darauf hin, daß dasselbe das Pluviosegesetz habe beseitigen wollen.

Wenn nun aber das Pluviosegesetz in dem vorerörterten Sinne noch in Kraft besteht, so konnte es auf den Angeklagten B., der für die Eigentümerin Witwe R. die Versteigerung abhielt, insofern dessen alleinige Thäterschaft in Frage kam, keine Anwendung finden. Dagegen hatte dieses Gesetz zunächst auf die Witwe R. als Eigentümerin der versteigerten Ernte in Anwendung zu kommen. Es hatte deshalb der erste Richter, nachdem er zur Freisprechung in Bezug auf die Anstiftung zu dem Vergehen des § 132 St.G.B.'s gelangt war, noch die Aufgabe zu prüfen, ob und inwiefern die That der Angeklagten dem Pluviosegesetze zu unterstellen sei. Er hat dies rechtsirrtümlich unterlassen.

Da ferner die allgemeinen Bestimmungen des St.G.B.'s auf die aufrecht erhaltenen Landesgesetze Anwendung zu finden haben, falls letztere keine besonderen Bestimmungen enthalten, und da das Gesetz vom 22. Pluviose VII, soweit dessen Anwendung hier in Frage steht, solche besonderen Vorschriften nicht enthält, so war die weitere Frage zu prüfen, ob die Beteiligung des Angeklagten B. an der Versteigerung nicht als ein Akt der Teilnahme an dem Reate des Pluviosegesetzes aufzufassen sei. Auch dieser Prüfung mußte der erste Richter sich unterziehen, was nicht geschehen.

Da sonach das angefochtene Urteil nach verschiedenen Richtungen von Rechtsirrtum beherrscht ist, so mußte es der Aufhebung unterliegen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache ist alsdann die Prüfung in der zuletzt bezeichneten Richtung nachzuholen.

In der Revision der Angeklagten wird die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens bemängelt. Man beruft sich hierfür auf Art. 8 Abs. 3 des Pluviosegesetzes und Art. 64 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. Allein jene als Ausnahme strengster Auslegung unterliegende Bestimmung bezieht sich, wie sich aus dem Zusammenhange mit Abs. 1 und 2 ergibt, nur auf die mit fixen Geldstrafen belegten

Verfehlungen der öffentlichen Beamten, nicht auf die anderer Personen, welche mit einer zwischen einem Minimum und einem Maximum sich bewegenden Geldstrafe bedroht sind.